

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Baugesetzbuch

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan

„P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“

(Fotovoltaikanlage)

Ka 0/ 166a

Gliederung

1. Allgemeines	3
2 Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	3
3 Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung	3
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)	3
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
▪ Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 04.02.2022	4
▪ Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 01.02.2022	7
▪ Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, 17.01.2022.....	9
▪ Forstamt Kaiserslautern, 18.01.2022	9
▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 02.02.2022	10
6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB)	12
7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	12
▪ Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 20.02.2023	12
▪ Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 15.02.2023	13
▪ Forstamt Kaiserslautern, 11.01.2023	15
▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, 19.01.2023	16
8. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB	18
9. Alternative Standorte nach § 10a Abs. 1 BauGB	18

1. Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 10a BauGB dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Bebauungsplan „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ (Fotovoltaikanlage) Berücksichtigung gefunden haben.

2 Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

3 Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung

Das im Bebauungsplan „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ (Fotovoltaikanlage) geplante Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ hat städtebauliche Auswirkungen und ziehen bei der späteren Realisierung zum Teil aber unvermeidlich auch Auswirkungen auf die Umwelt nach sich. Zur Klärung der möglichen Auswirkungen der geplanten Siedlungsflächen auf die Umwelt wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplanentwurf „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ (Fotovoltaikanlage) fand durch eine Planauslegung in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplanentwurf „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ (Fotovoltaikanlage), die mit Schreiben vom 08.12.2021 durchgeführt wurde, sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 04.02.2022

Das Referat Umweltschutz teilt folgendes mit:

Die **Untere Bodenschutzbehörde / Altlastenmanagement** schlägt eine Ergänzung der Textlichen Festsetzungen vor:

1. Der Planbereich sei Teil mehrerer im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten Verdachtsflächen im Sinne von § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Daher sei mit Auflagen durch die zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) zu rechnen.
2. Es handele sich bei dem Planbereich um einen Teilbereich der sanierten ehemaligen Hausmülldeponie Schweinsdell. Daher müsse die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zwingend im Vorfeld bei Baumaßnahmen beteiligt werden. Die gesamte Deponiefläche sei mit einer Folie abgedeckt, unter der Gasdränagen verlegt seien. Die Funktion der Deponieabdichtung müsse dauerhaft gewährleistet sein und dürfe nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Der Bereich unterhalb und oberhalb der Folie erlaube aktuell als Maximalbelastung das Parken von Personenkraftwagen. Künftige Aufbauten müssten in diese Systeme integriert werden, so dass die Funktionstüchtigkeit der jetzigen Sanierungsmaßnahmen erhalten bleibe. Die Baustatik der Aufbauten müsse so geplant werden, dass keine Beschädigung der Deponieabdichtung zu befürchten sei. Gegebenenfalls müsse die Fläche baustatisch aufbereitet werden, um Beschädigungen bspw. durch das Befahren von Lastkraftwagen auszuschließen. Es bestehe darüber hinaus die Möglichkeit von Setzungen. Inwieweit bei einer Bebauung diesen technisch entgegengewirkt werden müsse, sei durch den Bauherrn bzw. dessen Planer zu beurteilen.
3. Weitere Auflagen aufgrund neuer Erkenntnisse im weiteren Verfahren könnten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.
4. Als Hinweis sei aufzunehmen, dass die fachgutachterliche Dokumentation dem Referat Umweltschutz zur Kenntnis vorzulegen sei.

Die **Untere Wasserbehörde** schlägt eine Ergänzung der Hinweise in den Textlichen Festsetzungen vor:

5. Weder die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Deponie, die den Vorfluter Eselsbach vor Schadstoffeinträgen und vor Abflussverschärfungen bei der Einleitung des von der Deponie abfließenden Niederschlagswassers schützen sollten, noch die vorhandene Deponieabdichtung, die u. a. das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen aus dem Deponiekörper schützen sollten, dürften durch die Errichtung, den Betrieb, die Wartung oder einen Rückbau der Fotovoltaikanlage verändert, beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die **Untere Naturschutzbehörde** schlägt eine Änderung bzw. Ergänzung der in den Textlichen Festsetzungen und der Begründung vor:

6. Bei den Modultischen solle die Bodenfreiheit von bisher 0,70 Meter auf mindestens 0,80 Meter zur Geländeoberfläche erhöht werden.
7. Die Festsetzung zu „Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung“ (Nr. 2.1) solle dahingehend ergänzt werden, dass Stacheldrahtzaun unzulässig sei, um eine Gefährdung von Wildtieren zu vermeiden.
Auch solle ergänzt werden, dass der Zaun einen Mindestabstand zum Boden von

15-20 cm haben müsse, um keine unüberwindbare Barriere für kleine Tiere wie Kleinsäuger oder Laufvögel darzustellen.

Darüber hinaus werden die folgenden Anregungen und Hinweise gegeben:

8. Gemäß des „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der Technischen Hochschule Bingen solle ein Modul 3,96 Meter breit sein. Zwei Module würden im 15° Winkel zueinander aufgestellt. Somit ergebe sich eine überstellte Fläche von 7,92 Meter Breite. Die Tiefe eines Modultisches sollte nicht mehr als 5 Meter betragen, um eine Vegetationsentwicklung sicherzustellen. Es solle geprüft werden, ob die Größe der Module bzw. die Tiefe der Modultische reduziert werden können.
9. Referat Umweltschutz habe die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Zwei Stellungnahmen seien eingegangen:

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. spreche in seiner Stellungnahme die Bedenken an, dass es in Zukunft wieder einen größeren Bedarf an Parkplätzen geben könnte und regt aus ökologischer und ökonomischer Sicht eine Mehrfachnutzung der Fläche an. Hierbei sollten die Solarmodule auf einer höheren Aufständigung errichtet werden, damit die Fläche auch weiterhin zum Parken in Form eines überdachten Parkplatzes genutzt werden könne. Dies würde zum einen dem damals ausgewiesenen Parkplatzbedarf und auch dem Wunsch des Investors auf Errichtung einer Fotovoltaikanlage und der damit verbundenen Versorgung angrenzender städtischer Liegenschaften Rechnung tragen.

Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V. schlagen in ihrer Stellungnahme vor, die nicht mehr benötigte Parkplatzfläche zurückzubauen und zu renaturieren. Außerdem wird ebenfalls eine Mehrfachnutzung der verbleibenden Fläche angeregt. Die Solarmodule könnten in Form von Überdachungen auf der noch genutzten Parkplatzfläche installiert werden. Die Fläche könne so einer Mehrfachnutzung zugeführt werden und der Solarstrom könne auch parkenden E-Autos direkt zur Verfügung gestellt werden.

10. Eine kombinierte Nutzung aus Parken und Photovoltaik werde von der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Es wird um Prüfung gebeten.

Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen sei ein wichtiger Baustein des „Masterplans 100% Klimaschutz“. Um die Ziele der Stadt im Klimaschutz zu erreichen, sei es unerlässlich, den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die Maßnahmen führten zur weiteren Decarbonisierung und seien damit auch ein Beitrag im Rahmen der Klimaanpassung.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. und 2.:

Die Informationen wurden in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen und die Begründung übernommen. Des Weiteren wurde die Stellungnahme des Referats Umweltschutz an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Zu 3.:

Die Information wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.

Zu 4.:

Die Information wurde in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zu 5.:

Die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde zur Höhe der Modultische (1.2 Maß der baulichen Nutzung) und der Bodenfreiheit der Einfriedung (2.1 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung) wurden in die Textlichen Festsetzungen und die Begründung (Kapitel 6.3.4.1 Art der Nutzung) übernommen.

Zu 6 und 7.:

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden in die Textlichen Festsetzungen, Nr. 1.2, Maß der baulichen Nutzung und Nr. 2.1, Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung, übernommen.

Zu 8.:

Die WVE GmbH hat auf Anfrage zur Thematik hinsichtlich der Vorgabe der Größe der Modultische und den Abständen zueinander folgendes mitgeteilt:

Bislang seien noch keine Rammversuche auf der Fläche gemacht worden. Erst die Rammversuche würden zeigen, welche Gestellvarianten statisch auf der Fläche umsetzbar seien. Da der Boden der Parkplatzfläche zum Teil mit sehr grobem Material aufgeschüttet worden sei, sei von starken Einschränkungen bei der Auswahl der Gestellvarianten auszugehen. Weiterhin seien die Verfügbarkeiten des Materials eingeschränkt (seit ein paar Monaten vor allem von Wechselrichtern und Gestellen) sowie die stark schwankenden Preise würden es der WVE GmbH unmöglich machen, sich so weit im Voraus auf eine Gestellvariante festzulegen.

Die WVE GmbH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum einem die Forderung bestehe, möglichst viel Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren und zur Sicherung der Stromversorgung beizutragen und zum anderen für die Flora und Fauna auf einer aufgeschütteten ehemaligen Hausmülldeponie, die als Parkplatz genutzt werde, große Abstände zwischen den Modulen und Modulreihen für die darunterliegende Vegetation einzuhalten. Auch sei bislang auf der Parkplatzfläche die Vegetation zurück geschnitten worden und müsste auch unter den Modultischen zukünftig geschnitten werden.

Auf Grund der Vorbelastung der Fläche als ehemalige Hausmülldeponie und als Parkplatz wird der umfangreichen Erzeugung erneuerbarer Energien mit enger zusammenstehenden Modulen, auch der als Unterstützung zur Sicherung der Stromversorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien, der Vorrang eingeräumt gegenüber größeren Abständen zwischen den Modulen und der damit einhergehenden Reduzierung der Modulanzahl.

Zu 9. und 10.:

Zukünftige Nutzung des Parkplatzes

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB haben sich

- das Referat Recht und Ordnung, Straßenverkehrsbehörde,
- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH in Absprache mit der Fritz-Walter-Stadiongesellschaft,
- die Polizeidirektion Kaiserslautern,
- die Stadtwerke Kaiserslautern, Verkehrs-AG,
- der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.,

- die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V.

in ihren Stellungnahmen gegen den Verlust der Parkplätze auf dem Park&Ride-Parkplatz Schweinsdell durch die geplante Fotovoltaikanlage ausgesprochen.

Um den Verlust von Parkplätzen zu vermeiden und trotzdem eine Fotovoltaikanlage auf den Parkplatzflächen errichten zu können, wurde von einigen Behörden eine kombinierte Nutzung aus Parken und Fotovoltaikanlage vorgeschlagen. Hierbei sollen die Solarmodule auf höhen Gestellen bzw. durch eine Aufständering in Form einer Überdachung montiert werden, damit die Fläche darunter auch weiterhin zum Parken genutzt werden könne.

Im Rahmen des Gutachtens „Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht“ wurde die Möglichkeit der Aufständering der Modultische (Carports) untersucht. Das Gutachten führt hierzu aus, dass die Gründung von Carports auf Grund der vergleichsweise geringen Beanspruchung flach auf Einzel- bzw. Streifenfundamenten erfolgen könne.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einer städtebaulichen Nutzung des Stadionumfeldes die Parkplatzflächen Süd 1 und 2, West 2 und Ost sukzessive baulich genutzt werden sollen und die auf diesen Flächen entfallenden Stellplätze ebenfalls, gegebenenfalls auch nur teilweise, kompensiert werden sollten, um auch ein „Zuparken“ der sich um das Stadion befindenden Wohngebiet zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Stellungnahmen der WVE GmbH:

Hinsichtlich der Anregung zur Aufständering der Fotovoltaikmodule auf höhere Modultisch, damit diese in Form eines „überdachten Parkplatzes“ genutzt werden könnten und dadurch die Parkplatzfläche des Park&Ride-Parkplatzes Schweinsdell weiterhin vollständig zum Parken zur Verfügung stünden, wurde die WVE GmbH als Vorhabenträger um eine Stellungnahme gebeten.

Die WVE GmbH hat geantwortet, dass die aktuelle Energiekrise einen beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien zur sicheren Stromversorgung (ohne Blackout) und das „Unabhängig-Machen“ von Energieimporten aus fragwürdigen Quellen verlange. In diesem Zusammenhang denke die WVE GmbH derzeit auch über den Einsatz eines Batteriespeichers nach und kalkuliere die wirtschaftliche Machbarkeit. Der Aufbau der Anlage Schweinsdell als Carport-Variante sei langfristig nicht wirtschaftlich, auch aufgrund von Materialknappheit und den damit einhergehend hohen Materialkosten.

Der Bauausschuss hat sich in Abwägung der vorgetragenen Belange für die Nutzung einer Teilfläche des Park&Ride-Parkplatzes Schweinsdell für den Betrieb einer Fotovoltaikanlage mit niedrigen Modultischen und der Folge des Wegfalls von ca. 1.300 Parkplätzen entschieden.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 01.02.2022

Das Referat Grünflächen schlägt folgendes vor:

1. Ergänzung der Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit der Festsetzung, dass unter den Modultischen und zwischen den Reihen ein befahrbarer Schotterrasen aus niedrig-wachsenden, trockenheitsverträglichen Gräsern und Kräutern herzustellen sei. Die Vegetationstragschicht sei entsprechend der Ansaat aufzubereiten.
2. Ergänzung der Textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.1.2 (Folgenutzung) und die Be-

gründung, mit der Festsetzung, dass die Flächen des Plangebiets nach Aufgabe der Fotovoltaikanlage wieder in den ursprünglichen Zustand (geschotteter Parkplatz *beziehungsweise Grünfläche*) zurück zu versetzen seien.

3. Insoweit der Umweltbericht nichts Gegenteiliges zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern vorgebe, werde die Übernahme der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans empfohlen.
4. Bislang sei in der Planzeichnung nicht definiert, ob es sich um eine öffentliche oder private Grünfläche handeln werde. Wenn die Grünfläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt werde und weiterhin in einen extensiven Pflegerhythmus im Abstand von mehreren Jahren im Bereich der Strauchflächen gepflegt werde, müsse eine Festsetzung zur Zugänglichkeit der Fläche für die Stadtbildpflege verfasst werden.

Dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf könne nun entnommen werden, dass eine Trafoanlage und möglicherweise ein Erschließungsweg zur Trafoanlage innerhalb eines Teilbereichs der Grünfläche errichtet werden solle. Die notwendige und mehrmals jährlich wiederkehrende Pflege der Grünflächen um diese technische Anlage sieht das Referat Grünflächen in der Verantwortung des Betreibers der Fotovoltaikanlage. Es werde daher vorgeschlagen, dass die in den neuen Bebauungsplan aufgenommene und eingezäunte Grünfläche als private Grünfläche an den Anlagenbetreiber übergehe, solange dieser neue Bebauungsplan Bestand habe.

5. Es werden Ergänzungen der Hinweise zum Freiflächengestaltungsplan (Erstellung eines Baumbestandsplans sowie Pflege der Grünflächen und Gehölzpflanzen) vorgeschlagen.

Des Weiteren gibt das Referat Grünflächen redaktionelle Änderungen und Hinweise.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.:

Die Ausführungen zur Ausbringung von Schotterrassen wurden in die Textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.6 und in die Begründung in Kapitel 6.6 übernommen.

Zu 2.:

Die Ausführungen zur Folgenutzung wurden in die Textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.1.2 und in die Begründung in Kapitel 6.3.2 übernommen.

Zu 3.:

Die Festsetzungsvorschläge des neuen Umweltberichts wurden in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs übernommen.

Zu 4.:

Zur Thematik fand zwischen der WVE GmbH und der Stadtbildpflege ein Abstimmungsgespräch statt in dem vereinbart wurde, dass die Pflege/Bewirtschaftung der Umfahrung bei der Stadtbildpflege verbleiben soll. Die WVE GmbH werde nach eigener Aussage hierzu entsprechende Regelungen treffen.

Zu 5.:

Die Anpassungen zum Freiflächengestaltungsplan und zur Pflege der Grünflächen und Gehölzbestände wurden in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen übernommen.

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, 17.01.2022

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR teilt folgendes mit:

Grundsätzlich sei die bebaubare Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Abdichtung der Deponie ohnehin versiegelt. Eine Änderung des Grundwasserhaushalts sei daher ausgeschlossen. Auch eine erhöhte Gefahr der Bodenerosion durch die Abtropfkante der Solarmodule sei aus Sicht der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR unbedenklich, da die Oberfläche durch die Schotterschicht ausreichend befestigt sei.

Im Bestand seien allerdings zwischen den Parkplätzen Entwässerungsgräben mit einem Volumen von etwa 210 l/fm ausgeformt, was bei einer Parkreihenbreite von 14,2 m einem Rückhaltevolumen von ca. 15 l/m² entspräche. Insofern bei der Herstellung der Fotovoltaikanlage (auf der Achse der Entwässerungsgräben) dieser Rückhalteraum an der Oberfläche verbaut werde, sei dieses Volumen durch neue Gräben (zwischen den Solarmodulen) zu kompensieren, um eine Abflussneutralität der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Wenn durch die Maßnahme Änderungen am Oberflächenaufbau (Pflasterung, Asphaltierung) vorgesehen seien, sei nachzuweisen, dass die Abflussbildung des Gesamtgebiets nicht vergrößert werde.

Des Weiteren hat die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR Textbausteine zu Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und zu Maßnahmen der Plangebietsrealisierung für die Textlichen Festsetzungen und die Begründung formuliert.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

In die Informationen der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR sowie die Textbausteine für die Textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend in den Bebauungsplanentwurf vollständig übernommen.

Forstamt Kaiserslautern, 18.01.2022

Das Forstamt Kaiserslautern teilt folgendes mit:

Das Plangebiet grenze im Norden und Westen an Waldflächen an. Der Wald befinde sich im Eigentum der Stadt Kaiserslautern. Zur Gewährleistung eines effizienten und damit wirtschaftlichen Betriebs der Fotovoltaik-Freiflächenanlage solle eine Verschattung der Anlage vermieden werden. Vor diesem Hintergrund empfehle die Vollzugshinweise der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen einen Abstand der dreifachen Baumlänge (in der Regel 90 m), wenn die Waldfläche sich im Westen oder Osten der Anlage befinde. Aus Sicht des Forstamts könne der empfohlene Waldabstand unterschritten werden, sofern der Betreiber der Anlage die temporäre Beschattung durch die Bäume in Kauf nehme. Ein Mindestabstand von 45 Metern sei einzuhalten, damit das Gefährdungsrisiko der Fotovoltaikanlage durch umstürzende Bäume weitestgehend reduziert und die Beschattung vermindert würde. Eine Rücknahme des Waldes zur Verbesserung der Sonneneinstrahlung lehne das Forstamt ab.

Im Norden würden die Vollzugshinweise einen Mindestabstand von 30 Metern empfehlen. Dies werde vom Forstamt als ausreichend betrachtet. Die am Rande des Grundstückes der Parkplatfläche entstandene Ruderalflora könne bei der Abstandsbemessung außer Acht gelassen und bedarfsweise „auf den Stock gesetzt“ werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei auch bei Gebäuden und Anlagen der Stromversorgung ein Waldabstand von 30 Metern einzuhalten.
Die zu errichtende Zaunanlage müsse für Kleinsäuger durchlässig und sollte landschaftsangepasst eingefärbt sein.

Der Zugang zum Wald müsse für forstwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet bleiben.

Zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz komme dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu. Unter Beachtung der oben genannten Aspekte stimme das Forstamt Kaiserslautern den Planungen zu.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Stellungnahme des Forstamts Kaiserslautern wurde als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen und auch an den Vorhabenträger weitergeleitet. Dieser teilt mit, dass die angrenzenden Waldflächen bei der Simulation berücksichtigt wurden und eine Rodung nicht notwendig sei.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 02.02.2022

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (SGD-Süd) teilt folgendes mit:

Bodenschutz

Das Plangebiet betreffe die ehemalige Hausmülldeponie Schweinsdell, die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als Altablagerung unter der Registriernummer 312 00 000 - 0238 / 000 - 00, Ablagerungsstelle Kaiserslautern, Schweinsdell (1) erfasst und nach Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2004 und 2005 als „gesicherte Altlast“ bewertet seien. Die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen bestünden aus verschiedenen Sicherungselementen (z. B. Oberflächenabdichtung, Sickerwassererfassung, Fassung Deponiegas, Entwässerungssystem, Grundwassermonitoring), die in der Stellungnahme der SGD-Süd ausführlicher beschrieben sind.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd teilt weiterhin mit, dass mit der beabsichtigten Folgenutzung in das vorhandene Sicherungssystem eingegriffen werde. Daher sei es erforderlich, Nachweise (z. B. mögliche Auswirkungen der Fotovoltaikanlage für die Sicherungselemente, Beschreibung Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen) zu erbringen, dass das vorhandene Sicherungssystem durch die späteren Baumaßnahmen, den Betrieb und den möglichen Rückbau der Fotovoltaikanlage nicht nachteilig verändert werde. Die zu erbringenden Nachweise sind ausführlich in der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion formuliert worden.

Die den Jahren 2004 und 2005 durchgeführten Sanierungsmaßnahmen seien durch das Land Rheinland-Pfalz mit einem Betrag von 3.083.570 Euro bezuschusst worden. Sanierungspflichtiger für die ehemalige Hausmülldeponie sei die Stadt Kaiserslautern als Handlungsstörer. Sofern die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen durch den Bau, Betrieb oder Rückbau der geplanten Fotovoltaikanlage nachteilig verändert würden, werde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Bodenschutzbehörde eventuell erforderliche Erhaltungs-/ Nachsorgemaßnahmen gegenüber der Stadt Kaiserslautern geltend machen.

Oberflächenentwässerung

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung sei zu überprüfen, ob es durch die Fotovoltaikanlage zu einem erhöhten Abfluss komme. Sollte dies der Fall sein, sei der Mehrabfluss wasserwirtschaftlich auszugleichen (z.B. ggf. durch Erhöhung des Volumens des vorhandenen Regenrückhaltebeckens bzw. der Flutmulde). Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass von Modulen abfließendes Niederschlagswasser nicht zu Erosionsschäden führen dürfe. Die Einleitung des Niederschlagswassers in eine namenlose Gewässerverrohrung zum Eselsbach sei mit zwei Bescheiden der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlaubt worden. Bei wesentlichen Änderungen der Entwässerungssituation (bspw. Mehrabfluss, Änderung Einzugsgebiete) werde gegebenenfalls eine Tektur der Erlaubnis erforderlich.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

zu: Bodenschutz

Im Bebauungsplanentwurf ist der Bereich der ehemaligen Hausmülldeponie Schweindell nachrichtlich erfasst und bereits in der Planzeichnung mit dem Symbol „Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet und auch textlich in Kapitel 6.4.2 der Begründung erläutert.

Hinsichtlich der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, in ihrer Stellungnahme geforderten Nachweise wurde der Vorhabenträger beauftragt, diese zu erbringen. Der Vorhabenträger hat daraufhin eine „Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht“ von einem Fachbüro erstellen lassen. Der Bericht sowie eine ergänzende Stellungnahme haben die Untergrundverhältnisse untersucht, mögliche Auswirkungen der geplanten Fotovoltaikanlage auf den Oberflächenabfluss bzw. den Deponiewasserhaushalt geprüft, vorhandene Setzungen ausgewertet sowie Vorschläge zur Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung gemacht. Die „Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht“ sowie die ergänzende Stellungnahme zur Baugrunduntersuchung sind Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.

Die Ausführungen zu Erhaltungs-/ Nachsorgemaßnahmen bei nachteiligen Veränderungen der Sicherungsmaßnahmen der Deponie und die Stadt Kaiserslautern als Handlungsstörer sind nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans. Sie müssen jedoch vertraglich mit dem Vorhabenträger geregelt werden.

zu: Oberflächenentwässerung

Auf Nachfrage teilt die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR zur Thematik „Oberflächenentwässerung“ mit, dass nicht mit relevanten Auswirkungen für den Wasserhaushalt bzw. die örtliche Entwässerungssituation zu rechnen sei. Das auf den Fotovoltaikflächen auftreffende Niederschlagswasser werde trotz punktueller Versiegelung (Fundamente) und teilweiser Überdeckung mit den Modulen im Allgemeinen vollständig von der Kulturschicht (Deponieüberdeckung) aufgenommen und versickert, sowie durch das örtliche Entwässerungssystem (Gräben, Drainagen) zurückgehalten und abgeleitet. Eine geringfügige Mehrversiegelung und die Überbauung von bestehenden Flutmulden werde durch die Anlage von zusätzlichen Quermulden zwischen den Modultischen ausgeglichen. Über die Abtropfkante abfließendes Regenwasser könne ebenfalls durch die zusätzlichen Mulden aufgenommen und durch die geschotterte Fläche erosionsfrei abgeleitet werden. Eine nachteilige Änderung des Abflussregimes sei daher nicht zu erwarten.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) (§3 Abs. 2 BauGB)

Die Planauslegung fand in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Als Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten lagen bereits vor und wurden mit offen gelegt:

- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 04.02.2022
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 01.02.2022
- Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, 17.01.2022
- Forstamt Kaiserslautern, 18.01.2022
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 02.02.2022

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine umweltrelevanten Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

7. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Durch Schreiben vom 01.12.2022 wurden die Behörden über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich gebeten.

Durch die Behördenbeteiligung sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 20.02.2023

Das Referat Umweltschutz teilt folgendes mit:

1. Untere Bodenschutzbehörde / Altlastenmanagement

Auf dem gesamten Deponiegelände befänden sich 28 Setzungspegel. Durch die Parkplatznutzung seien einige der Pegel beschädigt. Im Vorfeld der Baumaßnahmen seien die beschädigten Setzungspegel wiederherzustellen und sämtliche Pegel einzumessen, um eine Deponiesetzung ausschließen zu können. Es solle im Vorfeld mit dem Bauherren abgesprochen werden, welche der beschädigten Pegel im Bereich der Anlage an einer anderen Stelle wiederhergestellt werden sollten.

Sofern der Bauherr zur Umsetzung des Bauvorhabens intakte Pegel versetzen möchte, habe er die Kosten hierfür selbst zu tragen und die Pegel vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und Referat Umweltschutz die Ergebnisse der Einmessung mitzuteilen. Die Zugänglichkeit der Pegel müsse gewährleistet bleiben.

2. Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde teilt redaktionelle Änderungen der Begründung zu den Themenbereichen Umweltprüfung, Umweltverfahren und zur landespflegerischen Situation mit.

Des Weiteren soll in die Begründung der Reihenabstand und die Breite der Modultische eingefügt werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.

Die Ausführungen wurden als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zu 2.

Die redaktionellen Ausführungen zur Umweltprüfung, Umweltverfahren und zur landespflegerischen Situation wurden in die Begründung aufgenommen.

Der Vorschlag zur Festlegung des Reihenabstands und der Breite der Modultische wurde nicht übernommen, um für den Vorhabenträger die notwendige Flexibilität zu ermöglichen zur Auswahl des Modultischmodells, der darauf montierten Module und damit verbunden der Erzielung des Stromertrags aus erneuerbare Energien.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 15.02.2023

Das Referat Grünflächen teilt folgendes mit:

1. Die Textlichen Festsetzungen zu Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung sollten ergänzt werden (z. B. landschaftsangepasst eingefärbte Zaunanlage, Unzulässigkeit von blickdichten Einfriedungen und der Vorgabe der Torbreite).
2. Die Ausführungen zum Punkt „Grünordnerische Festsetzungen“ und zur Grünflächen- und Gestaltungssatzung der Stadt sollten um Informationen ergänzt werden wie z. B. „Grundsätzlich darf dem Satzungszweck nicht zuwider gehandelt werden. Der Anteil der begrüneten Grundstücksfläche, der Baumanteil und der Strauchanteil sind in einem angemessenen Rahmen und nach den Vorgaben des Bebauungsplans umzusetzen. Die Gebäude (hier: „Trafostation“) seien gemäß Satzung mit einer Dachbegrünung zu versehen und einzugrünen“.
3. Es wird vorgeschlagen, dass in den Textlichen Festsetzungen festgelegt werde, dass über die Zugänglichkeit zum Areal der Fotovoltaikanlage für das Referat Grünflächen bzw. die Stadtbildpflege ein Vertrag abzuschließen sei.
4. In der Textlichen Festsetzung 3.1.1 „Anlage eines Ersatzlebensraums für die Mauereidechsen“ solle bei der CEF1-Maßnahme festgelegt werden, dass die Fläche als private Grünfläche zu kennzeichnen sowie durch den Bauträger herzustellen und unterhalten sei.
5. Die Textlichen Festsetzung 3.1.3 „Schutz und Verbesserung der Habitatqualität für die Heidelerche bzw. Schutz der Heidelerche“ schlage vor, dass die Maßnahmen durch den Bauträger umzusetzen und vertraglich (z. B. Pachtvertrag) für die Dauer der Nutzung als Ausgleichsfläche festzuhalten sei.
6. Zur Textlichen Festsetzung 3.2 „Festsetzungen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen“ werden Ergänzungen zur Befestigung der Flächen und zu Zuwegungen vorgeschlagen.
7. Das Referat Grünflächen schlägt Ergänzungen zu verschiedenen Hinweisen und das Einfügen einer Pflanzenliste in den Anhang der Textlichen Festsetzungen vor.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.:

Die Ausführungen zur Zaunanlage wurde in die Textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 „Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung“ übernommen.

Zu 2.:

Die Grün- und Freiflächengestaltungssatzung ist als kommunales Recht vom Stadtrat beschlossen worden, am 21.05.2022 in Kraft getreten und seitdem gültig. Die vom Referat Grünflächen vorgebrachten Ausführungen sind in der zuvor genannten Satzung enthalten und geregelt, so dass diese nicht noch einmal im Bebauungsplan geregelt werden müssen. Festsetzungen, die über die Regelungen der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung hinausgehen, sind in den Textlichen Festsetzungen unter Nr. 3.1 „Festsetzungen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen“ aufgeführt.

Zu 3.:

Es ist auf Grund der Vorgaben des Baugesetzbuchs nicht möglich im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, dass Verträge zu bestimmten Aspekten abzuschließen sind. Daher kann der Vorschlag des Referats Grünflächen nur als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Zu 4.:

Nach Rücksprache mit Referat Umweltschutz soll zur Sicherstellung, dass die CEF1-Maßnahme (Eidechsenhabitat) dauerhaft erhalten und gepflegt wird, auf die Übertragung der Flächen auf einen Bauträger und damit verbundenen die Festsetzung als private Grünfläche verzichtet und die Festsetzung als öffentliche Grünfläche beibehalten werden.

Als Hinweis wurde in die Textlichen Festsetzungen die Ausführung aufgenommen, dass die für die CEF1-Maßnahme zuständigen Fachreferate einen Vertrag mit dem Bauträger über die Übernahme der anfallenden Kosten für die Erhaltung und Pflege der CEF1-Maßnahme abschließen.

Zu 5.:

Es wurde in die Textlichen Festsetzungen ein Hinweis aufgenommen, dass hinsichtlich der von Referat Grünflächen geforderten Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Heidelerche durch den Bauträger mit den für die Maßnahmen zuständigen Fachreferaten vertraglichen Regelungen mit dem Bauträger getroffen werden sollten.

Zu 6.:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen zur Textlichen Festsetzung 3.2 „Festsetzungen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen“ wurden in die Textlichen Festsetzungen übernommen.

Zu 7.:

Die Vorschläge zur Ergänzung der Hinweise in den Textlichen Festsetzungen und die Pflanzenliste wurden übernommen.

Forstamt Kaiserslautern, 11.01.2023

Das Forstamt führt aus, dass das Plangebiet im Norden und Westen an Waldflächen angrenze. Zur Gewährleistung eines effizienten und damit wirtschaftlichen Betriebs der Fotovoltaik-Freiflächenanlage solle eine Verschattung der Anlage vermieden werden. Vor diesem Hintergrund empfehle das Forstamt gemäß den die Vollzugshinweisen der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen einen Abstand der dreifachen Baumlänge (in der Regel 90 m), wenn die Waldfläche sich im Westen oder Osten der Anlage befinde. Aus Sicht des Forstamts könne der empfohlene Waldabstand unterschritten werden, sofern der Betreiber der Anlage die temporäre Beschattung durch die Bäume in Kauf nehme. Ein Mindestabstand von 45 Meter sei einzuhalten, damit das Gefährdungsrisiko der Fotovoltaikanlage durch umstürzende Bäume weitestgehend reduziert und die Beschattung vermindert würde. Eine Rücknahme des Waldes zur Verbesserung der Sonneneinstrahlung lehne das Forstamt ab. Im Norden würden die Vollzugshinweise einen Mindestabstand von 30 Meter empfehlen. Dies werde vom Forstamt als ausreichend betrachtet. Die am Rande des Grundstückes der Parkplatzfläche entstandene Ruderalflora könne bei der Abstandsbemessung außer Acht gelassen und bedarfsweise „auf den Stock“ gesetzt werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei auch bei Gebäuden und Anlagen der Stromversorgung ein Waldabstand von 30 Meter einzuhalten. Die zu errichtende Zaunanlage müsse für Kleinsäuger durchlässig und sollte landschaftsangepasst eingefärbt sein.

Der Zugang zum Wald müsse für forstwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet bleiben.

Zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz komme dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu. Unter Beachtung der oben genannten Aspekte stimme das Forstamt Kaiserslautern den Planungen zu.

Das Forstamt setze voraus, dass das Parkkonzept für Spiele des 1. FCK trotz der Verkleinerung des Parkplatzes Schweinsdell ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stelle, damit das unrechtmäßige Parken an den Waldzufahren nicht weiter zunehme.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Ausführungen des Forstamts Kaiserslautern zur Einhaltung von Abständen der geplanten Fotovoltaikanlage zu benachbarten Waldflächen wurden als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen übernommen.

Zur Thematik: ausreichende Parkmöglichkeiten:

Siehe gesonderte Abhandlung unter II. ZUKÜNFTIGE NUTZUNG DER PARK-PLATZFLÄCHE in dieser Beschlussvorlage:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB haben sich

- das Forstamt Kaiserslautern (B.4),
- die Planungsgemeinschaft Westpfalz (B.6),
- die Polizeidirektion Kaiserslautern (B.7),
- die Stadtwerke Kaiserslautern, Verkehrs-AG (B.9X)

in ihren Stellungnahmen gegen den Verlust der Parkplätze auf dem Park&Ride-Parkplatz Schweinsdell durch die geplante Fotovoltaikanlage ausgesprochen bzw. für ausreichende Parkmöglichkeiten, damit unter anderem das unrechtmäßige Parken an Waldzufahren nicht weiter zunehme.

Um den Verlust von Parkplätzen zu vermeiden und trotzdem eine Fotovoltaikanlage auf den Parkplatzflächen errichten zu können, wurde von oben genannten Behörden eine kombinierte Nutzung aus Parken und Fotovoltaikanlage vorgeschlagen. Hierbei sollen die Solarmodule auf höheren Gestellen bzw. durch eine Aufständigung in Form einer Überdachung montiert werden, damit die Fläche darunter auch weiterhin zum Parken genutzt werden könne.

Im Rahmen des Gutachtens „Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht“ wurde die Möglichkeit der Aufständigung der Modultische (Carports) untersucht. Das Gutachten führt hierzu aus, dass die Gründung von Carports auf Grund der vergleichsweise geringen Beanspruchung flach auf Einzel- bzw. Streifenfundamenten erfolgen könne.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einer städtebaulichen Nutzung des Stadionumfeldes die Parkplatzflächen Süd 1 und 2, West 2 und Ost sukzessive baulich genutzt werden sollen und die auf diesen Flächen entfallenden Stellplätze ebenfalls, gegebenenfalls auch nur teilweise, kompensiert werden sollten, um auch ein „Zuparken“ des sich um das Stadion befindenden Wohngebiets zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.10.2022 (Beschlussvorlage Nr. 0804/2022) mit dieser Thematik schon einmal befasst und sich für die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens mit der Nutzung der Plangebietsfläche für eine Fotovoltaikanlage ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund der nun vorliegenden Stellungnahmen wird der Bauausschuss in Abwägung der vorgetragenen Belange um eine Entscheidung über die in der Beschlussvorlage alternativ vorgetragenen Planungsvarianten gebeten:

- a) die Nutzung der kompletten Fläche des Park&Ride-Parkplatzes Schweinsdell weiterhin ausschließlich für das Parken von Fahrzeugen ohne die Nutzung für eine Fotovoltaikanlage, oder alternativ
- b) die Nutzung einer Teilfläche des Park&Ride-Parkplatzes Schweinsdell für den Betrieb einer Fotovoltaikanlage mit niedrigen Modultischen und der Folge des Wegfalls von ca. 1.300 Parkplätzen und somit die Einziehung eines Teilstücks des Parkplatzes Kaiserslautern-Ost (Schweinsdell), Flurstück Nr. 3834/98 im westlichen Bereich gemäß § 37 Abs. 7 Landesstraßengesetz, das dann dem öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung steht, oder alternativ
- c) die Nutzung einer Teilfläche des Park&Ride-Parkplatzes Schweinsdell für den Betrieb einer Fotovoltaikanlage mit Aufständigung der Modultische und der Möglichkeit darunter zu parken (Carport-Variante), unter Beibehaltung der bestehenden Anzahl der Parkplätze,

Die Stadtverwaltung empfiehlt auf der Grundlage von § 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), das die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorhebt und die Errichtung und den Betrieb von entsprechenden Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit sieht, den Beschlussvorschlag „b“ (2b)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, 19.01.2023

Bodenschutz

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, verweist zum Thema „Bodenschutz“ auf Ihre Stellungnahme im Rah-

men der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Oberflächenentwässerung

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung könne es durch abfließendes Wasser auf der Fotovoltaikanlage zu einem minimal erhöhten Abfluss kommen. Da es nicht zu einem relevanten Mehrabfluss komme, bedürfe es keines Ausgleichs, bzw. sei das Niederschlagswasser in das örtliche Entwässerungssystem (z.B. Mulden) abzuleiten. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass von Modulen abfließendes Niederschlagswasser nicht zu Erosionsschäden führen dürfe. Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein namenloses Gewässer sei durch frühere Bescheide der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erlaubt worden. Bei wesentlichen Änderungen der Entwässerungssituation (bspw. Mehrabfluss, Änderung Einzugsgebiete) werde ggf. eine Tektur der Erlaubnis erforderlich.

Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Für die Stadt Kaiserslautern läge die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor. Die Starkregengefährdungskarten seien Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen könne es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt werde.

Im Bereich des Bebauungsplans „P+R Parkplatz Schweinsdell, Teiländerung 1“ würden keine besonderen Gefährdungen durch Starkregen dargestellt. Es werde dennoch empfohlen die Gegebenheiten vor Ort zu prüfen, insbesondere hinsichtlich von Abflussbahnen und Aufstau von Wasser. Gegebenenfalls sollten Vorsorgemaßnahmen getroffen werden (angepasste Bauweise, Standortwahl der Trafostation).

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Bodenschutz

Der Verweis auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen. Die damaligen Anregungen und Vorgaben sind im Bebauungsplanentwurf enthalten und sind in eine „Baugrunduntersuchung und Geotechnischer Bericht“, die Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen ist, eingeflossen.

Zu: Oberflächenwasser

Die Ausführungen zur Thematik, dass das Niederschlagswasser in das örtliche Entwässerungssystem (z.B. Mulden) abzuleiten ist und dass das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser nicht zu Erosionsschäden führen darf, wurde als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zu: Starkregengefährdung

Die Informationen zur Starkregengefährdung wurden in die Begründung, Kapitel „Maßnahmen zur Verwirklichung“ übernommen.

8. Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB

Durch die Beteiligung der Behörden wurden bislang keine unerwarteten, umweltrelevanten Auswirkungen benannt, welche im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans entstehen könnten.

9. Alternative Standorte nach § 10a Abs. 1 BauGB

Gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz sollen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen flächenschonend auf versiegelten Flächen errichtet werden. Auf Grund der Größe der Flächen bzw. der Anzahl der Fotovoltaikmodule, die benötigt werden, um die Ertragsleistung zur Versorgung der sich im Einzugsbereich befindenden städtischen Liegenschaften zu erzielen, ist eine entsprechend große Fläche erforderlich. Diese findet sich auf der ehemaligen Hausmülldeponie Schweinsdell, die auch schon seit Jahren als Parkplatz genutzt wird. Alternative Standorte, die eine entsprechende Flächengröße aufweisen und sich auch im Einzugsbereich der städtischen Liegenschaften mit Anbindung an das öffentliche Stromnetz befinden, sind nicht gegeben.

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

250423



Elke Franzreb

Ltd. Baudirektorin
Referat Stadtentwicklung